

Merkblatt Verpflichtungserklärung für visumspflichtige Personen

Möchten Sie eine ausländische Person aus einem visumspflichtigen Land für höchstens drei Monate als Touristin bzw. Tourist in die Schweiz einladen?

Personen aus visumspflichtigen Ländern sprechen vor der Einreise in die Schweiz persönlich bei der für ihren Wohnort zuständigen schweizerischen Auslandvertretung (Botschaft oder Konsulat) vor und beantragen ein Visum. Sofern die schweizerische Auslandvertretung eine Garantieerklärung verlangt, wird der ausländischen Antragstellerin bzw. dem ausländischen Antragsteller das Formular *Verpflichtungserklärung* ausgehändigt. Die Verpflichtungserklärung ist ein offizielles Dokument, das zum Nachweis ausreichender finanzieller Mittel für den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen dient.

Vorgehen nach Erhalt der Verpflichtungserklärung

Die garantienehmende Person füllt die Verpflichtungserklärung unter Punkt 1 und 2 aus und übermittelt das Formular der Garanten in der Schweiz. Diese ergänzen und unterschreiben das Formular. Bei verheirateten Personen oder Personen in eingetragener Partnerschaft ist die Verpflichtungserklärung durch beide Ehepartner zu unterzeichnen. Die Verpflichtungserklärung darf weder kopiert noch textlich verändert werden und muss lesbar sein. Mit der Unterzeichnung des Formulars verpflichten sich die Garanten im Sinne einer unwiderruflichen Schuldanerkennung bis zu einem Betrag von CHF 30'000 sämtliche ungedeckten Kosten betreffend Krankheit, Unfall, Rückreisetransport ins Herkunftsland und Lebensunterhalt zu übernehmen, die dem Gemeinwesen oder privaten Erbringern von medizinischen Dienstleistungen durch den Aufenthalt des Garantienehmers in der Schweiz resp. im Schengen-Raum entstehen.

Die ausgefüllte Verpflichtungserklärung ist bei der Gemeinde abzugeben. Die Gemeinde prüft, ob die finanziellen Mittel der garantieleistenden Personen ausreichend sind, um die Garantieverpflichtung jederzeit erfüllen zu können. Dabei werden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Schulden (insbesondere öffentlich-rechtlicher Natur) und Steuerverhältnisse berücksichtigt.

Die Garanten bringen das Formular mit den von der Gemeinde angeforderten Unterlagen bei den Bevölkerungsdiensten Rümlang vorbei.

Folgende Voraussetzungen und Unterlagen müssen Sie von den Garanten am Schalter der Einwohnerdienste nachgewiesen werden:

Formulare:

- Verpflichtungserklärung (Formular) ausgefüllt und unterschrieben
- Pass/ID oder Ausländerausweis; wenn verheiratet auch vom Ehepartner
- Aktueller Betreibungsregistrauszug (über die letzten 2 Jahre); wenn verheiratet auch vom Ehepartner – nicht älter als ein Monat)

Nachweis über die ausreichenden finanziellen Mittel:

- A) Bankkontoauszug von mindestens CHF 50'000 (z.B. Bank- und/oder Postkontoauszug lautend auf die Garantin oder den Garanten, mit Übersicht des Kontoverlaufs der letzten 30 Tage)

oder

- B) Lohnabrechnungen der Garanten über die letzten drei Monate; wenn verheiratet auch vom Ehepartner (gemeinsames Minimum von CHF 5'000 brutto pro Monat)

- Die Bevölkerungsdienste klären zusätzlich zu den Lohnabrechnungen ab, ob ein steuerbares Vermögen von mindestens CHF 40'000.00 vorhanden ist und ob die letzten zwei definitiven Steuerrechnungen bezahlt wurden.

Wichtig: Es müssen jeweils alle Voraussetzungen erfüllt sein.

Bearbeitungsgebühren:

- Gebühr CHF 60 pro Verpflichtungserklärung (inkl. Gebühren des Migrationsamtes)

Reiseversicherung

- Wird durch die zuständige schweizerische Auslandsvertretung eine Reiseversicherung verlangt (siehe auf dem Formular Verpflichtungserklärung), so ist der entsprechende Nachweis mit einer Mindestdecksumme von CHF 30'000.00 bei den Bevölkerungsdiensten Rümlang vorzuweisen.
- Generell wird eine schweizerische Reiseversicherung immer empfohlen.

Ablauf nach erfolgter Prüfung der Gemeinde

Nach erfolgter finanzieller Prüfung bei den Bevölkerungsdiensten, leiten diese das Formular *Verpflichtungserklärung* an das Migrationsamt Zürich zur weiteren Bearbeitung weiter.

Die Übermittlung vom Migrationsamt Zürich an die schweizerische Auslandvertretung dauert nach erfolgter Bestätigung je nach Land circa 20 Arbeitstage. Anschliessend können die ausländischen Gäste bei der schweizerischen Auslandvertretung nachfragen, ob das Visum erteilt wird.

Gegen eine Visumverweigerung der Auslandvertretung kann innert 30 Tagen beim Staatssekretariat für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern schriftlich Einsprache erhoben werden (Art. 6 Abs. 2bis AIG).

Schweizerische Vertretung im Ausland

Reisehinweise und Vertretungen:

<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home.html>